

## Parlamentarischer Vorstoss

2023/586

---

Geschäftstyp:	Parlamentarische Initiative
Titel:	<b>Wohnsitzerfordernis von mindestens zwei Jahren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</b>
Urheber/in:	Biljana Grasarevic
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Agostini, Ballmer, Bammatter, Beck, Brunner, Dinkel, Eichenberger, Groelly, Hagmann, Ineichen, Ismail, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Krebs, Locher, Meschberger, Mikeler, Strüby-Schaub, Wicker-Hägeli, Wolf
Eingereicht am:	2. November 2023
Dringlichkeit:	—

---

**Vorgaben des Bundes:** Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) regelt die Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts. Um das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten, muss eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller neben den gesetzlichen Voraussetzungen des Bundes (zehnjähriger Wohnsitz in der Schweiz, Niederlassungsbewilligung C, sehr gute Integration und einwandfreier Leumund) auch diejenigen des jeweiligen Wohnsitzkantons und der Wohnsitzgemeinde vollumfänglich erfüllen.

**Vorgaben des Kantons:** Bezüglich der Mindestaufenthaltsdauer schreibt das BÜG den Kantonen vor, dass diese nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen darf (Art. 18 Abs. 1 BÜG). Der Kanton Basel-Landschaft schöpft mit § 8 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (BÜG BL) diesen Rahmen für das Kantonsbürgerrecht voll aus und stellt es auch den Gemeinden frei, für das Gemeindebürgerrecht ihrerseits wiederum eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren zu verlangen (§ 8 Abs. 4 BÜG BL).

**Vorgaben der Gemeinden:** Die Mindestaufenthaltsdauer in den einzelnen Gemeinden ist entsprechend unterschiedlich. Sie reicht von zwei Jahren (in Reinach, Liestal und Bottmingen) über drei Jahre (in Augst, Biel-Benken, Füllinsdorf und Reigoldswil) bis zu fünf Jahren (in allen anderen Gemeinden, so z.B. in den bevölkerungsreichen Gemeinden Allschwil, Binningen, Pratteln oder Muttenz). Die meisten Gemeinden (79 von 86) verlangen für ihr Gemeindebürgerrecht somit die maximal gesetzlich erlaubte Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren.

---

**Vergleich der Mindestwohnsitzerfordernis mit den umliegenden Kantonen und den beiden bevölkerungsreichsten Kanton (Zürich und Bern):**

Kanton	Wohnsitzerfordernis Kanton in Jahren	Wohnsitzerfordernis Gemeinde in Jahren
Aargau	5	3
Solothurn	3	2
Basel-Stadt	keine	2
Jura	Keine	2
Bern	keine	2
Zürich	keine	2

Die Tabelle zeigt auf, dass keiner der verglichenen Kantone eine Wohnsitzdauer von bis zu fünf Jahren auf Gemeindeebene vorsieht.

**Bedeutung der jetzigen Rechtslage für die Praxis:** Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet die derzeitige Gesetzgebung, dass Personen, die auch nur gelegentlich **innerhalb des Kantons** Basel-Landschaft umziehen, und sei es nur um wenige Kilometer von einer Nachbargemeinde in die andere, das Schweizer Bürgerrecht nicht beantragen können, auch wenn sie mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut sind und alle anderen materiellen Voraussetzungen von Bund und Kanton erfüllen.

Selbst eine vierzigjährige Person, die in der Schweiz geboren wurde und seit ihrer Geburt immer in Baselland gewohnt hat, muss bei jedem Umzug die Mindestwohnsitzfrist der jeweiligen Gemeinde neu erfüllen. Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten besteht kein Grund für eine zusätzliche, übermässig lange Mindestwohnsitzdauer der Gemeinden. Im Gegenteil widerspricht die heutige Regelung dem Gedanken der innerkantonalen Niederlassungsfreiheit und den stetig steigenden Anforderungen an Flexibilität und Mobilität, nicht zuletzt auch in der Arbeitswelt. Es ist nicht einzu-sehen, weshalb eine Person, die vor fünf Jahren nach Basel-Landschaft gezogen ist und seither zufälligerweise in der gleichen Gemeinde wohnt, eingebürgert werden soll aber eine Person, die zwar seit vierzig Jahren in Basel-Landschaft wohnt, aber öfter als alle fünf Jahre innerhalb des Kantons umgezogen ist, nicht.

Hatte das Gemeindebürgerrecht vor einigen Jahrzehnten noch eine praktische Bedeutung im Zusammenhang mit der Sozialhilfepflicht des Bürgerorts, so übernimmt heute die Wohnsitzgemeinde diese Aufgabe. Ja, die meisten Menschen haben nie an ihrem Bürgerort gewohnt und hätten auch keinen persönlichen Bezug zu ihm, wenn er nicht in der Identitätskarte und im Reisepass eingetragen wäre.

Die kantonalen Rechtsgrundlagen sollen deshalb dahingehend angepasst werden, dass die gesuchstellende Person neu seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat. Die strenge kantonale Wohnsitzfrist von fünf Jahren soll hingegen beibehalten werden.

Der Landrat wird deshalb ersucht, § 8 Abs. 4 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2018 (BüG BL) wie folgt anzupassen:

§ 8 Abs. 4 BüG-BL (neu): «Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt eine Niederlassungsdauer in der Gemeinde von 2 Jahren vor Einreichung des Gesuchs voraus. »